jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/12 3Ob4/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1980

Norm

ABGB §449
ABGB §1170
ABGB §1368

Rechtssatz

Jede Forderung aus welchem Grunde immer kann durch Pfand gesichert werden und wird der Rechtsgrund durch die Pfandbestellung nicht verändert. Eine Werklohnforderung kann hypothekarisch sichergestellt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 4/80
  Entscheidungstext OGH 12.03.1980 3 Ob 4/80
  SZ 53/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011338

Dokumentnummer

JJR_19800312_OGH0002_0030OB00004_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at